

STATUTEN

Verein

I. Name und Sitz

- 1) Unter dem Namen "Verein Entlastungsdienst Appenzellerland" besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB.
- 2) Dieser hat seinen Sitz am Wohnort der Präsidentin/des Präsidenten.
- 3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Vereinszweck

II. Zweck

- 1) Der Verein bezweckt die Entlastung von Familien der Kantone Appenzell Inner- und Ausserrhoden, die ihre Angehörigen mit einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu Hause betreuen.
- 2) Er unterstützt Menschen, die auf Betreuung angewiesen sind, in der Alltagsbewältigung

Mitglieder

III. Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern (Privatpersonen) und Kollektivmitgliedern (Institutionen, Organisationen).
- 2) Betreuerinnen und Betreuer, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Entlastungsdienst stehen, sind ebenfalls Mitglieder.

Beginn und Ende
der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Einzahlung des Mitgliederbeitrages.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung, Nichtbezahlung des Beitrages, Ausschluss durch den Vorstand oder Beendigung der Dienstbeanspruchung des Arbeitsverhältnisses.

Vereinsorgane

IV. Organisation

A. Organe

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Mitgliederversammlung	<p>B. <u>Mitgliederversammlung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich im ersten Drittel zusammen. 2) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen <ul style="list-style-type: none"> • durch Vorstandsbeschluss • auf Begehren von 1/5 der Mitglieder 3) Zeitpunkt, Ort und Traktandenliste der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mind. 3 Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben.
Aufgaben	<p>In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes • Festlegen des Mitgliederbeitrages • Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren • Statutenänderungen • Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder. • Anträge der Mitglieder müssen mind. 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
Stimmrecht	<ol style="list-style-type: none"> 1) Die Einzelmitglieder und ein Vertreter der Kollektivmitglieder sowie jedes Vorstandsmitglied ist stimm- und wahlberechtigt. 2) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin/dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
Vorstand	<p>C. <u>Vorstand</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Der Vorstand besteht aus mind. 5 Mitgliedern. Vermittlerinnen/Vermittler haben beratende Stimme. 2) Der Vorstand konstituiert sich selbst.
Amtdauer	<p>Die Amtdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Kündigung jeweils auf Ende des Kalenderjahres.</p>
Einberufung	<ol style="list-style-type: none"> 1) Der Vorstand versammelt sich sooft es die Geschäfte erfordern. 2) Der Vorstand ist von der Präsidentin/dem Präsidenten oder von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern einzuberufen.

Aufgaben	<p>In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung • Mitgliederwerbung • Mittelbeschaffung • Öffentlichkeitsarbeit • Werbung • Einführung und Weiterbildung der Betreuerinnen und Betreuer • Wahl der Vermittlerin/des Vermittlers • Zusammenarbeit mit ähnlichen Organisationen • Ausschluss von Mitgliedern
Beschlüsse	<ol style="list-style-type: none"> 1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. 2) In dringenden Fällen können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. 3) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin/dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
Rechnungsrevisoren	<p>D. <u>Rechnungsrevisoren</u></p> <p>Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, welche jährlich zuhänden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag über die Geschäftsführung des Vereins zu erstellen haben.</p>
Finanzielle Mittel	<p><u>V. Finanzen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus: <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliederbeiträgen • Sammlungserträgen • Spenden • Kostenanteilen
Haftung	<ol style="list-style-type: none"> 2) Die Haftung beschränkt sich auf das Vereinsvermögen, jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten. 3) Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr

VI. Schlussbestimmungen

Statutenänderungen	Statutenänderungen und Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
Vermögensliquidation	Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen, nach Erfüllung aller Verpflichtungen, für ähnliche oder gleiche Zwecke zur Verfügung zu stellen.
Ergänzendes Recht	Sofern diesen Statuten keine Vorschrift entnommen werden kann, finden die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB Anwendung.
Inkrafttreten	<p>Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 30. Oktober 1987 genehmigt worden.</p> <p>Folgende Revisionen dieser Statuten wurden jeweils an den Hauptversammlungen genehmigt:</p> <p>05. März 2001 IV. Organisation, C. Vorstand</p> <p>02. April 2003 III. Mitgliedschaft IV. Organisation, B. Mitgliederversammlung, C. Vorstand V. Finanzen VI. Schlussbestimmungen</p> <p>22. März 2010 V. Organisation, C. Vorstand</p> <p>26. April 2017 Diese Änderungen treten per 01.01.2018 in Kraft: I. Name und Sitz II. Zweck III. Mitgliedschaft IV. Organisation, B. Mitgliederversammlung, C. Vorstand V. Finanzen</p>

Teufen, 26. April 2017

Die Präsidentin:

Nicole Singer

Die Aktuarin:

Susanne Weiler